

Statuten des Vereins

„Kyokushinkai Karate Club Winterthur“

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kyokushinkai Karate Club Winterthur“ (KKCW) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) den Zusammenschluss von Begeisterten des Kyokushinkai-Karatesportes;
- b) die Ausbildung und Förderung des aktiven Kyokushinkai-Karatesports sowie der darauf gründenden Philosophie unter Beachtung der von Matutatsu Oyama formulierten Kyokushinkai-Prinzipien;
- c) die Pflege guter Kameradschaft

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung seines Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, über weitere Unkostenbeiträge (insb. Kursgelder, Prüfungsbeiträge oder Unkostenbeiträge aus Anlässen wie Trainingslager, Danseminare etc.) und über Spenden.

Die Aktiv- und Passivmitglieder leisten jährlich den von der Generalversammlung mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag (Erwachsene, Studenten/Lehrlinge, Kinder).

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 2006.

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passivmitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktivmitglied kann jedermann werden. Ein Aktivmitglied hat eine gültige Lizenzmarke.

Aktivmitglieder haben folgende Rechte:

- a) zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen
- b) zu wählen und gewählt zu werden
- c) an der Generalversammlung abzustimmen

Passivmitglieder sind die Gönner des Vereins. Sie bezahlen jährlich den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag. Hingegen stehen ihnen grundsätzlich keine Rechte im Rahmen des Vereins zu (vgl. aber Art. 11).

Ehrenmitglieder können jene werden, die sich seit Jahren aufopferungsvoll für den Kyokushinkai Karate Do Japan und den Kyokushinkai Karate Club Winterthur eingesetzt haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag. Sie haben jedoch auch kein Stimmrecht.

Der Verein selbst ist Mitglied des Schweizerischen Karateverbandes Kyokushinkai (SKK). Als solcher löst er für die Aktivmitglieder und für die Mitgliedschaft im SKK die entsprechende notwendige Anzahl Lizenzen. Diese Lizenzen werden aus dem Vereinsvermögen bezahlt.

Für Mitglieder, welche in der zweiten Jahreshälfte neu in den Verein eintreten und den Mitgliederbeitrag pro rata temporis nach Art. 5 bezahlen, werden für das laufende Jahr keine Lizenzen gelöst. Wünscht das eintretende Mitglied dennoch das Lösen einer solchen Lizenz, hat es die entsprechenden Kosten selber zu tragen.

Art. 5 Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Bei Kindern berücksichtigt er deren Alter und Reife. Kinder unter sechs Jahren können grundsätzlich nicht in den Verein aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich auf dem vom Vorstand erstellten Aufnahmeformular dem Präsident/der Präsidentin oder dem Vorstand zu unterbreiten. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist, je nach Eintrittszeitpunkt, pro rata temporis geschuldet.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin oder an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsentscheid an die nächste stattfindende ordentliche Generalversammlung weiter zu ziehen; diese entscheidet endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ebenso haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung des für das laufende Vereinsjahr bereits einbezahlten Mitgliederbeitrages. Die Mitglieder haben das Recht, bis 10 Tage nach der ordentlichen Generalversammlung sowie bis 10 Tage nach einer allfälligen ausserordentlichen Generalversammlung, welche die Pflichten der Mitglieder verändert (insbesondere Erhöhung des Mitgliederbeitrages), gemäss Abs. 1 aus dem Verein auszutreten. In diesem Falle ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr von Anfang Jahr bis zum Austrittszeitpunkt auf der Basis des vor der betreffenden Generalversammlung gültigen

Mitgliederbeitrages pro rata temporis geschuldet. Verpasst das Mitglied diese Frist, ist der (neue) Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Prüfungskommission
- d) die Revisoren

Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung hat innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden.

Zur Generalversammlung werden die Aktivmitglieder mindestens zwei Wochen zum voraus, unter Beilage der Traktandenliste, durch den Vorstand schriftlich (auch per Email) eingeladen.

Anträge der Aktivmitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme und Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- c) Beschluss über das nächste Jahresbudget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivmitglieder);
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- e) Definitive Beschlüsse über Ausschlüsse von Mitgliedern gem. Art. 6 Abs. 2;
- f) Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind;
- g) Statutenänderungen;
- h) Beschlüsse über Anträge von Aktivmitgliedern gem. Art. 8 Abs. 4;
- i) Aufnahme in die Ehrenmitgliedschaft gem. Art. 4 Abs. 4.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann von einem Drittel der Aktivmitglieder oder vom Vorstand jederzeit verlangt werden. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder, ausgenommen sind die Statutenänderungen, welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder erfordern. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin, bzw. bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin oder bei Uneinigkeit innerhalb des Co-Präsidiums der Aktuar/die Aktuarin, den Stichentscheid.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht maximal aus 6 Personen und konstituiert sich selbst:

- a) Präsident/Präsidentin/Co-Präsidium
- b) Aktuar/Aktuarin
- c) Kassier/Kassiererin
- d) Technischer Leiter/Technische Leiterin
- e) Materialverwalter(in)/Organisator(in) Trainingsbetrieb

Das Präsidium kann mit zwei Personen besetzt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglied anderer Organe sein, mit Ausnahme der Revisionsstelle.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin/des Co-Präsidiums unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin, bzw. bei dessen/deren Abwesenheit oder bei Uneinigkeit innerhalb des Co-Präsidiums der Aktuar/die Aktuarin, den Stichentscheid. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Der Präsident/die Präsidentin/das Co-Präsidium leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.

Der Aktuar/die Aktuarin ist Stellvertreter des Präsidenten/des Co-Präsidiums. Er führt über die Versammlungen und Sitzungen jeweils Protokoll. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es

nicht an der nächstfolgenden Sitzung beanstandet wird. Er erstellt zuhanden der Generalversammlung eine aktuelle Mitgliederliste.

Der Kassier/die Kassierin ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstellt zuhanden der Generalversammlung das Budget und die Jahresrechnung.

Der Technische Leiter/die Technische Leiterin ist ein(e) Danträger(in) und informiert den Verein über Neuerungen im Kyokushinkai. Er nimmt an den Sitzungen der Technischen Kommission des SKK teil.

Der Technische Leiter/die Technische Leiterin und der Organisator/die Organisatorin des Trainingsbetriebs sind verantwortlich für den geregelten Trainingsbetrieb.

Art. 10 Die Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen und ist zuständig für die Abnahme der Gurtprüfungen. Sie setzt sich aus mindestens einem Danträger zusammen.

Art. 11 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr zwei Revisoren, welche die Buchführung und Rechnungslegung überprüfen und der Versammlung schriftlich Bericht erstatten. Die Revisoren können auch Passivmitglieder sein.

Art. 12 Vereinsfinanzen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Zahlung-, bzw. Nachschusspflicht der Mitglieder.

Art. 13 Versicherung

Die Versicherung ist Sache jedes Mitgliedes. Der Verein schliesst jede Haftung aus.

Art. 14 Pflichten der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind verpflichtet, an der jährlichen Generalversammlung teilzunehmen. Ist ein Aktivmitglied an der Teilnahme verhindert, so kann sich das Mitglied nach vorangehender schriftlicher oder mündlicher Abmeldung beim Präsidenten oder beim Aktuar durch ein anderes Aktivmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Mitglied aber nur ein einzelnes verhindertes Mitglied vertreten darf. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach der ordentlichen Generalversammlung auf das Vereinskonto einzubezahlen. Prüfungen können erst dann abgelegt werden, wenn der Jahresbeitrag vollständig bezahlt worden ist.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wobei mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Generalversammlung anwesend sein müssen.

Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten resultierendes Vermögen unter den Aktivmitgliedern nach Köpfen aufgeteilt, sofern mit dem Auflösungsbeschluss keine andere Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen wird. Über die Verwendung von allfälligem Turnmaterial entscheidet die Versammlung.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der heutigen Gründungsversammlung angenommen. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Seuzach, 11. März 2006

Für die Gründer:

Der Präsident

Paolo Lisi

Der Aktuar

Olivier Eichenberger